

Da nunmehr die Wege überall repariret werden, so wird mit Bezugnehmung auf das wegen des zu introducirenden einförmigen Wagenspurs erlassene Circulare vom 20. May c. allen und jeden Eingefessenen und Unterthanen in denen Geldrisch-Meurfischen Provintzien aufs neue hiemit bedeutet und anbefohlen, sich Haupt vor Haupt darnach einzurichten, das längstens den 1ten September c. das neue Spur überall angenommen, und alles Fuhrwerk nach dem unterm 13. September 1765. emanirten Spur-Reglement abgeändert worden, mit der Verwarnung, das, wer nach dieser fest gesetzten Zeit das alte Spur gebrauchen wird, 5 Reichsthaler Straffe erlegen, und auch der Meister, so dergleichen gemacht, gleichfalls mit 5 Rtlr. bestraffet werden soll; Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Meurs den 14. July 1767.

*Königlich Preussische Geldern-Meurfische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

v. Derschau. v. Reinhard. Recop. Plesmann.
Bärensprung. Bilgen. Lehmann. Pestel.

Entfangen Den 16 Aug 1767

Publicandum,
wegen Befolgung des Wagenspur-
Reglements.

R. J. v. Essen.